
| | |
|---|-----------|
| SPIELORDNUNG | 3 |
| § 1 Allgemeines | 3 |
| § 2 Zuständigkeit | 3 |
| § 3 Schiedsrichtergestellung | 3 |
| § 4 Spielbetrieb | 5 |
| § 5 Spielklassen | 5 |
| § 6 Spielgemeinschaften | 6 |
| § 7 Auf- und Abstieg | 9 |
| § 8 Spielfelder und Spielfeldgröße | 10 |
| § 9 Einstellung des Spielbetriebs, Ausscheiden, Verzicht | 10 |
| § 10 Spielerlaubnis nach Einstellung des Spielbetriebs von Mannschaften | 12 |
| § 11 Wiederaufnahme von Vereinen | 12 |
| § 12 Status der Fußballspieler | 12 |
| § 13 Spielberechtigung | 12 |
| § 13 a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online | 14 |
| § 14 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateurspielern | 15 |
| § 15 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung) | 15 |
| § 15 a Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten | 15 |
| § 16 Spielberechtigung von Spielern in verschiedenen Mannschaften | 15 |
| § 17 Spielberechtigung von Ausländern | 17 |
| § 18 Pflichtspiele | 17 |
| § 19 Spielverlust | 17 |
| § 20 Wertung bei Spielverbot | 18 |
| § 21 Torwertung | 18 |
| § 22 Pflichten des Platzvereins | 19 |
| § 23 Pflichten des Gastvereins | 20 |
| § 24 Unbespielbarkeit von Sportplätzen | 20 |

| | |
|--|----|
| § 25 Nichtantreten oder Ausfall des Schiedsrichters | 20 |
| § 26 Spielkleidung und Spielführer | 21 |
| § 27 Leitung der Pflicht- und Freundschaftsspiele | 22 |
| § 28 Spielbericht | 22 |
| § 29 Spielabbruch | 22 |
| § 30 Feldverweis | 23 |
| § 31 Platzsperre..... | 24 |
| § 32 Punktespiele..... | 24 |
| § 33 Wertung der Spiele | 24 |
| § 34 Wertung zuerkannter Punkte | 25 |
| § 35 Meldung der Meister und der absteigenden Mannschaften | 25 |
| § 35 a Wertung im Falle höherer Gewalt | 25 |
| § 36 Amtlicher Tabellenstand nach Abschluss der Spielrunde | 26 |
| § 37 Spieleinnahmen | 26 |
| § 38 Pokalspiele | 27 |
| § 39 Entscheidungsspiele | 27 |
| § 40 Wiederholungsspiele..... | 28 |
| § 41 Aufstiegsspiele | 28 |
| § 42 Abrechnung von Pokal-, Entscheidungs-, Wiederholungs- und Aufstiegsspielen | 28 |
| § 43 Auswahlspiele..... | 28 |
| § 44 Freundschaftsspiele | 29 |
| § 45 Internationale Spiele..... | 29 |
| § 46 Spielbetrieb der Frauen | 29 |
| § 47 Spielbetrieb der Herren-Ü-Mannschaften | 30 |
| § 48 Spielbetrieb der Freizeitmannschaften | 32 |
| § 49 Spiele gegen verbandsfremde Mannschaften | 33 |
| § 50 Schiedsrichter | 33 |

SPIELORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Alle Fußballspiele von Mannschaften, die dem Fußballverband Rheinland e.V. angehören, werden nach den vom DFB anerkannten Spielregeln der FIFA in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung ausgetragen.

§ 2

Zuständigkeit

1. Verantwortlich für die Festlegung des Spielsystems und den gesamten Spielbetrieb ist der Verbandsspielausschuss.
2. Die Zuständigkeit der Kreisvorstände bestimmt § 17 Absatz 3 der Satzung.

§ 3

Schiedsrichtergestellung

(Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat auf seiner Sitzung am 22.04.2023 mit Wirkung zum 01.07.2023 folgende Änderung des § 3 Nr. 1 für das Spieljahr 2023/2024 beschlossen:

Vereine, die mit ihrer ersten Herrenmannschaft in der Saison 2022 / 2023 in der Kreisliga D gespielt haben und in der Saison 2023 / 2024 in Kreisliga C spielen, müssen in der Saison 2023 / 2024 nur einen Schiedsrichter stellen.)

1. Jeder Verein, der sich am Pflichtspielbetrieb beteiligt, ist verpflichtet, für die Dauer eines Spieljahres (1.7. - 30.6. des folgenden Jahres) Schiedsrichter zu stellen. Angerechnet wird jeder an dem nach Nr. 2 maßgebenden Stichtag gemäß §§ 4 und 5 Schiedsrichterordnung anerkannte Schiedsrichter. Ein Schiedsrichter, der im vorhergehenden Spieljahr die Voraussetzungen nach § 16 Nummer 1 der Schiedsrichterordnung nicht erfüllt hat, wird zum ersten Stichtag des neuen Spieljahres nicht auf das Soll angerechnet.

Die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der höchsten am Spielbetrieb teilnehmenden Seniorenmannschaft des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft zum jeweiligen Stichtag.

Ein Schiedsrichter, der im vorhergehenden Spieljahr die Voraussetzungen nach § 16 Nummer 1 der Schiedsrichterordnung nicht erfüllt hat, wird zum ersten Stichtag des neuen Spieljahres nicht auf das Soll angerechnet. Als Schiedsrichter im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Schiedsrichter-Paten und Verbandsklassen-beobachter.

Danach haben Vereine

- mit Lizenzspielermannschaft, 3. Liga, der Regionalliga, der Amateur-Oberliga und der Rheinlandliga je vier,
- der Bezirksliga je drei,

- der Kreisliga A, B und C je zwei,
 - der Kreisliga D einen Schiedsrichter
- zu stellen.

Senioren-Spielgemeinschaften haben darüber hinaus einen zusätzlichen Schiedsrichter (Grundschiedsrichter SG) zu stellen.

Nimmt ein Verein (bzw. Spielgemeinschaft) nicht am Spielbetrieb der Senioren, jedoch am Spielbetrieb der Frauen teil, so hat er ab der Rheinlandliga aufwärts zwei, in den tieferen Klassen einen Schiedsrichter zu stellen.

2. Die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls hat zu folgenden Stichtagen zu erfolgen: 01.07., 01.10., 01.01. und 01.04. Zu diesem Zweck werden rechtzeitig vor jedem Stichtag Anwärterlehrgänge durchgeführt. Unterschreitet ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft durch Ausscheiden eines Schiedsrichters das Soll nach Nr. 1, muss das Schiedsrichter-Soll an folgenden Stichtagen wieder erfüllt sein:
 - beim Ausscheiden in der Zeit vom 16.02. bis 15.05. zum Stichtag 01.07.
 - beim Ausscheiden in der Zeit vom 16.05. bis 15.08. zum Stichtag 01.10.
 - beim Ausscheiden in der Zeit vom 16.08. bis 15.11. zum Stichtag 01.01.
 - beim Ausscheiden in der Zeit vom 16.11. bis 15.02. zum Stichtag 01.04.
3. Für jeden Stichtag innerhalb eines Spieljahres, an dem das Schiedsrichter-Soll nicht erfüllt wird, wird für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Bußgeld von 100,- Euro auf Kreisebene und von 150,- Euro auf überkreislicher Ebene festgesetzt.

Im 2. und 3. Spieljahr erhöht sich das Bußgeld auf beiden Ebenen jeweils um 50,- Euro pro Quartal.

Vereine bzw. Spielgemeinschaften, die in vier aufeinanderfolgenden Spieljahren das Schiedsrichter-Soll nach Nr. 1 nicht erfüllen, steigen mit allen Seniorenmannschaften am Ende der Punktspielrunde unabhängig von der erreichten Punktzahl ab. Entsprechendes gilt für Frauenmannschaften, soweit diese nach Nr. 1 für die Berechnung des Schiedsrichter-Solls maßgebend sind. Die Spiele werden für den Gegner wie ausgetragen gewertet.

Vereine, die in fünf und mehr aufeinanderfolgenden Spieljahren die Sollzahl nicht erfüllen, werden jeweils neben dem weiteren Abstieg mit dem für das dritte Spieljahr festgesetzten Bußgeld belegt. Spielt der Verein ohnehin in der tiefsten Klasse, ist kein Aufstieg möglich.
4. Vereine, die im vierten aufeinanderfolgenden Spieljahr die Sollzahl nicht erfüllen, scheidern aus dem laufenden Pokalwettbewerb aus. Ab dem fünften aufeinanderfolgenden Spieljahr der Nichterfüllung sind sie an Pokalspielen nicht mehr teilnahmeberechtigt.
5. Hat ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft an allen vier Stichtagen innerhalb eines Spieljahres die Sollzahl wieder erfüllt, werden die Nichterfüllungen unmittelbar vorangegangener Spieljahre wieder gelöscht („Stellung auf Null“).
6. Vereine bzw. Spielgemeinschaften, die während des gesamten Spieljahres mehr

Schiedsrichter gestellt haben, als sie nach der Sollzahl nach Nr. 1 stellen müssten (Soll-Übererfüllung), erhalten eine Vergütung in einer vom Präsidium jeweils zu Beginn des folgenden Spieljahres festzulegenden Höhe.

7. Die Kontrolle der Soll-Erfüllungen nach Nrn. 2 und 3 sowie der Soll-Übererfüllung nach Nr. 6 obliegt der Verbandsgeschäftsstelle.

§ 4

Spielbetrieb

1. Der Spielbetrieb umfasst
 - a) Pflichtspiele:

Alle von den Spielinstanzen des Verbandes oder von den Kreisen angesetzte Spiele. Punktespiele der Kreisligen und der Jugendklassen können im „Play-Off-System“ durchgeführt werden.
 - b) Freundschaftsspiele:

Spiele aufgrund gegenseitiger Vereinbarung mit Mannschaften aus dem Fußballverband Rheinland, anderen Fußballverbänden oder internationale Spiele; Sportfeste, Turniere einschließlich Hallenturniere und Kreissonderrunden.
2. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
3. Den Rahmenspielplan für den Pflichtspielbetrieb in der Rheinlandliga - und den Bezirksligen setzt der Verbandsspielausschuss, den Rahmenspielplan für die Kreisligen der zuständige Kreisvorstand nach Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss fest.
4. Spielverbot besteht am Karfreitag, 24. und 25. Dezember ganztägig; am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag jeweils bis 13 Uhr.
5. Die zuständigen Verbandsorgane haben das Recht, bei Auswahlspielen sowie bei größeren Veranstaltungen für ihren Wirkungsbereich Spielverbot zu erlassen.

§ 5

Spielklassen

1. Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis eines Vereins ist die Mitgliedschaft im Verband.
2. Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in Spielklassen erfolgt durch die zuständigen Verbandsorgane.

Für die Verbandsklassen der Senioren gilt:

Unterhalb der Rheinlandliga werden drei Bezirksligen mit den Bezeichnungen „Ost“, „Mitte“ und „West“ gebildet. Die Einteilung in die Bezirksligen erfolgt ohne Bindung an die in § 1 der Satzung genannte Untergliederung grundsätzlich nach geographischen Gesichtspunkten.

3. Die Spielklassen sind:
 - a) Rheinlandliga: eine Staffel bis zu 18 Mannschaften,
 - b) Bezirksliga: 3 Staffeln je bis zu 18 Mannschaften,
 - c) Kreisliga A: je Kreis 1 Staffel bis zu 16 Mannschaften,
 - d) Kreisliga B: Staffeln bis zu 16 Mannschaften,

- e) Kreisliga C: Staffeln bis zu 16 Mannschaften,
- f) Kreisliga D: Staffeln bis zu 14 Mannschaften,
- g) Reserveklassen: Staffeln bis zu 16 Mannschaften,
- h) Frauen: Staffeln bis zu 14 Mannschaften.

Bei der Einteilung in die Kreisligen kann unter Berücksichtigung geographischer Gesichtspunkte von der sich aus dem Sitz eines Vereins ergebenden Kreiszugehörigkeit abgewichen werden. Gehören einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen an, bestimmt der zuständige spieltechnische Ausschuss, welcher Kreis für die Durchführung des Spielbetriebs zuständig ist.

Der zuständige spieltechnische Ausschuss kann Ausnahmen zulassen (z.B. Pilotprojekte); dieser legt die Einzelheiten der Umsetzung fest.

Für Ü- und Freizeitmannschaften können besondere Spielklassen gebildet werden.

4. Die Vereine sind berechtigt, mit ihren unteren Mannschaften in Punktwertung mit ersten Mannschaften anderer Vereine zu spielen, wenn sie sich qualifiziert haben. Sie können jedoch nur bis zu der Spielklasse aufsteigen, die unter der Spielklasse ihrer ersten Mannschaft liegt.
5. Ein Verein bzw. eine SG darf in einer Klasse nur mit einer Mannschaft in Punktwertung spielen. In der untersten Spielklasse können jedoch mehrere Mannschaften in Punktwertung spielen, wobei § 16 SpO zu beachten ist und ein etwaiges Aufstiegsrecht nur die obere Mannschaft wahrnehmen kann.
6. Neu aufgenommene Vereine werden der untersten Klasse zugeteilt.
Das gilt nicht, wenn der neu gegründete Verein aus einer zuvor aus einem anderen Verein vollständig ausgegliederten Organisationseinheit (Abteilung) hervorgegangen ist und der frühere Gesamtverein in der darauffolgenden Spielzeit nicht am selben Spielbetrieb wie der neu gegründete Verein teilnimmt. In diesem Fall kann der neu gegründete Verein die Spielklassen der betreffenden Organisationseinheit des früheren Gesamtvereins im Bereich des Fußballverbandes Rheinland übernehmen.
7. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine (Fusion) wird die erste Mannschaft der höchsten Liga, der einer der Vereine angehörte, zugeteilt, sofern die Voraussetzungen nach § 7 (1) b) und c) der Satzung vorliegen. Anderenfalls erfolgt die Einteilung nach Nr. 6. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 7 (1) b) und c) der Satzung wird bei Mannschaften der Ursprungsvereine, die derselben Spielklasse angehören, die neue erste Mannschaft dieser Spielklasse und die neue zweite Mannschaft der nächsttieferen Spielklasse zugeteilt.

§ 6

Spielgemeinschaften

(Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat auf seiner Sitzung am 22.04.2023 mit Wirkung zum 23.04.2023 beschlossen, für den Bereich des Spielbetriebs der Herren im Vorfeld des Spieljahres 2023/2024 die Frist

- zur Vorlage einer Gründung, Erweiterung oder Auflösung von Spielgemeinschaften in § 6 Nr.2
- zur Vorlage einer Vereinbarung über die Fortsetzung einer SG im Falle der Auflösung eines einzelnen SG-Partners in § 6 Nr.4.1.1
- zur Vorlage einer Vereinbarung über die Klasseneinteilung nach SG-Auflösung in § 6 Nr.4.2.2 e)

vom 05.07.2023 auf den 15.06.2023 vorzuverlegen.)

1. Grundsätze

Vereine können Spielgemeinschaften mit

- a) allen Mannschaften,
- b) allen Seniorenmannschaften,
- c) den Reservemannschaften,
- d) allen Jugendmannschaften oder solchen jeder Jugendklasse,
- e) den Frauenmannschaften,
- f) den Mädchenmannschaften,
- g) Herren-Ü-Mannschaften (§ 47 SpielO),

bilden.

Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft besteht aus den Namen der an ihr beteiligten Vereine. Eine andere Bezeichnung, die nicht Bestandteil eines der im Vereinsregister eingetragenen Vereinsnamens ist („Phantasiename“), kann genehmigt werden.

Spielgemeinschaften können nur zu Beginn des Spieljahres zugelassen werden. Sie können sich sportlich nur für Wettbewerbe auf Verbandsebene (Meisterschaft und Pokal) qualifizieren.

Seniorenspielgemeinschaften können aus mehreren Vereinen bestehen. Bei der Neubildung oder Erweiterung von Spielgemeinschaften darf nur ein Verein einer überkreislichen Spielklasse angehören.

Spielgemeinschaften können nur für mindestens ein Spieljahr zugelassen werden.

Mannschaften aus Spielgemeinschaften, die mit Reservemannschaften bzw. unteren Mannschaften gebildet wurden, können nur in der Reserveklasse bzw. untersten Spielklasse des Kreises und ohne Aufstiegsberechtigung spielen.

Zur Erweiterung einer Spielgemeinschaft bedarf es nicht der vorherigen Auflösung der bisherigen Spielgemeinschaft.

Der Wechsel von Spielern erfolgt auch bei Gründung, Erweiterung oder Auflösung einer Spielgemeinschaft nach den allgemeinen Bestimmungen; Sonderrechte (vgl. § 10 u.a.) finden keine entsprechende Anwendung.

2. Form und Fristen

Gründung und Erweiterung von Spielgemeinschaften bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung aller künftigen bzw. bisherigen SG-Partner. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft erfolgt nach Maßgabe von Nr. 4.1. Die Vereinbarung oder Kündigung ist der Verbandsgeschäftsstelle bis spätestens 05.07. eines Jahres vorzulegen.

Zum Freundschaftsspielbetrieb kann eine Spielgemeinschaft bereits zum 1. Mai zugelassen werden, sofern der Pflichtspielbetrieb der beteiligten Mannschaften beendet ist.

3. Verfahren und Klasseneinteilung

Die Bildung von Spielgemeinschaften bedarf der Genehmigung der jeweiligen spieltechnischen Instanz unter Mitwirkung des jeweiligen Kreisvorstandes. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

Die Klasseneinteilung der Mannschaften einer genehmigten Spielgemeinschaft erfolgt nach Maßgabe des § 5 (7) Spielordnung.

4. Beendigung von Spielgemeinschaften

4.1 Grundsätze

Die Auflösung der Spielgemeinschaft erfolgt durch

4.1.1 Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins der Spielgemeinschaft im Fußballverband Rheinland gem. § 8 Abs. 1 Satzung, wobei die Wirkung der Auflösung zum Ende des Spieljahres eintritt. In diesen Fällen erfolgt eine Neueinteilung der Spielklassen nach Maßgabe von Nr. 4.2 nur, wenn die SG aus mehr als zwei Vereinen bestand und die weiteren SG-Partner der Verbandsgeschäftsstelle nicht bis zum 05.07. eine Vereinbarung über die Fortsetzung der Spielgemeinschaft vorlegen.

4.1.2 schriftliche Kündigung eines SG-Partners gegenüber den anderen SG-Partnern mit Wirkung zum 30.06.. In diesen Fällen der Auflösung der Spielgemeinschaft durch Kündigung erfolgt eine vollständige Neueinteilung aller Mannschaften des/der verbleibenden SG-Partner(s) nach Maßgabe der Nr. 4.2.

4.2 Klasseneinteilung

4.2.1 Bei der Klasseneinteilung der zum neuen Spieljahr gemeldeten Mannschaften der bisherigen SG-Partner kann nur das Spielrecht übernommen werden, das die SG-Mannschaften ohne die Auflösung gehabt hätten. Ausgenommen hiervon ist die unterste Spielklasse.

4.2.2 Nach Maßgabe von Nr. 4.2.1 werden die Mannschaften der bisherigen SG-Partner wie folgt eingeteilt:

a.

Der Verein, der bei Gründung der SG der höchsten Spielklasse angehört hat, übernimmt das Spielrecht der höchsten SG-Mannschaft. Spätere Erweiterungen der SG bleiben außer Betracht.

b.

Haben bei Gründung mehrere SG-Partner der gleichen Klasse angehört, übernimmt das Spielrecht der höchsten SG-Mannschaft der SG-Partner, der im Spieljahr vor der Gründung die höchste Punktzahl, bei unterschiedlicher Anzahl von Spielen in verschiedenen Staffeln den höchsten Punktequotienten hatte.

c.

Die anderen SG-Partner übernehmen das Spielrecht der weiteren Mannschaften der SG, wobei für die Rangfolge Buchstaben a. und b. entsprechend gelten.

d.

Die unteren Mannschaften der bisherigen SG-Partner werden nach Maßgabe der Buchstaben a. bis c. eingeteilt, sofern nach Einteilung aller oberen Mannschaften noch freie Plätze der bisherigen SG vorhanden sind.

e.

Die bisherigen SG-Partner können eine von den Buchstaben a. bis d. abweichende Vereinbarung über die Klasseneinteilung treffen, die der Verbandsgeschäftsstelle bis zum 05.07. vorzulegen ist.

f.

Hatten bei Gründung mehrere SG-Partner in der gleichen Klasse die identische Punktzahl oder den identischen Punktequotienten und kommt keine Vereinbarung nach Buchstabe e. zustande, entscheidet über die Klasseneinteilung das Los.

g.

Mannschaften, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eingeteilt werden können, werden der untersten Klasse zugeteilt.

§ 7

Auf- und Abstieg

Die Auf- und Abstiegsregelung für alle Spielklassen wird grundsätzlich vor Beginn der Punktspiele durch die spieltechnischen Ausschüsse nach vorheriger Beratung mit den Kreisvorständen festgelegt und veröffentlicht.

1. Folgende Regelung gilt einheitlich für alle Klassen:

- a) Spielklassen und deren Staffeln gelten als Spieleinheit. Alle Mannschaften einer Spielklassenebene werden unter Berücksichtigung von § 5 Nr. 2 und Nr. 3 grundsätzlich nach geographischen Gesichtspunkten in die verschiedenen Staffeln dieser Spielklassenebene eingeteilt.
- b) Aus jeder Klasse/Staffel steigen grundsätzlich zwei Mannschaften ab, jedoch höchstens: Klasse/Staffel bis 12 Mannschaften = 3 Mannschaften; bei 13 und 14 Mannschaften = 4 Mannschaften; ab 15 Mannschaften = 5 Mannschaften.
- c) Vorzeitig aus dem Spielbetrieb ausscheidende Mannschaften zählen vorrangig als Absteiger in ihrer Klasse.
- d) Freie Plätze, die sich z.B. durch Zusammenschluss oder Auflösung von Vereinen, Bildung oder Auflösung von Spielgemeinschaften, neue Kreiszuweisung, Verzicht usw. ergeben, verringern zunächst die Zahl der Absteiger aus dieser Klasse.

Jedoch steigt der Tabellenletzte in jedem Fall in die nächst niedrigere Klasse ab.

Verbleiben danach weiterhin freie Plätze, entscheidet der zuständige spieltechnische Ausschuss, ob diese in einer Relegation ausgespielt werden oder für das folgende Spieljahr unbesetzt bleiben.

- e) Die Auf- und Abstiegsregelung kann vorsehen, dass – unabhängig vom Bestehen „freier Plätze“ im Sinne der Nr. 1 d) – eine Relegation zwischen den besten Absteigern – mit Ausnahme des Tabellenletzten – und den Tabellenzweiten (bei deren Verzicht den Tabellendritten) der nächst niedrigeren Klasse durchgeführt wird.

Wird eine solche Relegationsrunde gespielt und entstehen erst nach deren Beginn „freie Plätze“ im Sinne der Nr. 1 d), werden diese – abweichend von Nr. 1 d) – nicht durch den jeweils besten Absteiger eingenommen, sondern stehen den weiteren

Relegationsteilnehmern nach der Reihenfolge ihrer in der Relegation erzielten Platzierung zu.

- f) Eine untere Mannschaft des Vereins kann nicht in die Klasse aufsteigen, aus der eine obere Mannschaft des Vereins absteigt (§ 5 der Spielordnung). Der zuständige spieltechnische Ausschuss kann zur Umsetzung der Modernisierung des Spielklassensystems (vgl. u.a. § 5 Nr. 3) Ausnahmen zulassen.
2. Für alle Kreisligen gilt: Der Erstplatzierte jeder Staffel steigt in die nächste Spielklasse auf.

§ 8

Spielfelder und Spielfeldgröße

1. Im Bereich des Fußballverbandes Rheinland sind Naturrasenplätze, Kunstrasenplätze und Hartplätze für den Spielbetrieb zugelassen.
- Bei Spielen auf Kunstrasenplätzen ist eine angemessene Einspielzeit zu gewähren.
2. Die Mindestgröße des Spielfeldes sollte
- für die höchste Verbandsklasse im Herren-, Frauen- und Jugendbereich 100 x 60 m,
 - für alle übrigen Klassen 90 x 45 m
- betragen.
3. Die Mindestabstände der Spielfeldumgrenzungen sollen grundsätzlich von den Seitenlinien 2,00 m, von der Torauslinie 3,00 m betragen, wobei die Torraumlinie hinter den Toren sich auf 5,50 m verlängert. Für die Sicherheit des Spielfeldes und der Außenanlagen übernimmt der Verband keine Verantwortung.

§ 9

Einstellung des Spielbetriebs, Ausscheiden, Verzicht

(Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat auf seiner Sitzung am 22.04.2023 mit Wirkung zum 23.04.2023 beschlossen, für den Bereich des Spielbetriebs der Herren im Vorfeld des Spieljahres 2023/2024 die Frist

- zur Abgabe der Mannschaftsmeldungen in § 9 Nr. 1

vom 05.07.2023 auf den 15.06.2023 vorzuverlegen.)

1. Die Mannschaften, die nach Ablauf der Mannschaftsmeldfrist (05.07.) bis zur Beendigung der laufenden Punktspielrunde vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, gelten als Absteiger ihrer Klasse/Staffel. Sie können in der darauffolgenden Spielzeit nur in der nächst tieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Bei einem Rückzug der Mannschaft vor dem Ablauf der in Satz 1 genannten Frist gilt Nummer 6 dieser Vorschrift.
2. Mannschaften, die zwei Mal zu ordnungsgemäß angesetzten Punktspielen nicht angetreten und deren Vereine deshalb bestraft worden sind (§ 37 Strafordnung), scheiden aus dem Spielbetrieb aus. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das gilt auch, wenn die Vereine dieser Mannschaft in einer Spielzeit wegen zweimaliger Verursachung eines Spielabbruches (§ 19 Nr. 2b oder 2c SpielO) oder einmal wegen Nichtantretens zu einem der in Satz 1 genannten Spiele und einmal wegen Verursachung eines Spielabbruches bestraft worden sind.

3. In den Fällen der Nrn. 1 und 2 findet eine Wertung der ausgetragenen Spiele nicht statt, wenn der Rückzug der Mannschaft oder deren Ausscheiden vor Abschluss der Vorrunde erfolgt. In allen anderen Fällen werden die Spiele entsprechend ihrem Ausgang, alle nicht ausgetragenen Spiele für den Gegner als gewonnen gewertet. Bei Spielen im Play-Off-System mit einfacher Spielrunde ist für die Anwendung des Satzes 1 oder 2 maßgebend, ob die betreffende Mannschaft mindestens die Hälfte ihrer Punktspiele bestritten hat. Gleiches gilt in sonstigen Spielrunden (z.B. 3-er Runden), sofern die ausgeschiedene Mannschaft gegen jeden Gegner mindestens ein Punktspiel absolviert hat.
4. Scheidet eine von mehreren Mannschaften eines Vereins aus, spielen alle nachfolgenden Mannschaften dieses Vereins vom Zeitpunkt des Ausscheidens an außer Konkurrenz. Nr. 3 findet Anwendung.
5. Mannschaften, die nach Nr. 1 oder 2 ausgeschieden sind oder außer Konkurrenz gespielt haben (Nr. 4) und in der nachfolgenden Spielzeit am Pflichtspielbetrieb (Pokal- und Meisterschaftsspielbetrieb) nicht bis zum Saisonende teilnehmen, können in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen.
6. Verzichtet ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft vor Ablauf der Mannschaftsmeldefrist auf eine sportlich erreichte Klasse oder auf den Verbleib in einer sportlich erreichten Klasse, kann er nur das Spielrecht der nächst unteren Mannschaft in Konkurrenz wahrnehmen oder in der untersten Klasse in Konkurrenz spielen. Bei Verzicht nach Ablauf der Mannschaftsmeldefrist gilt Nr. 1 entsprechend.
Ein Verein, der auf eine Spielklasse oberhalb der Rheinlandliga verzichtet, gilt als Absteiger aus dieser Klasse. Dadurch erhöht sich der Abstieg aus der Rheinlandliga. Verzichtet er auf die Einteilung in der Rheinlandliga, kann er nur das Spielrecht der nächst unteren Mannschaft in Konkurrenz wahrnehmen oder in der untersten Klasse in Konkurrenz spielen.
7.
 - a) Vereine, deren Mannschaften nach erfolgter Klassen-/Staffeleinteilung oder Aufnahme in den Spielplan aus der Spielrunde ausscheiden, werden mit einer Verwaltungsgebühr belegt.
 - b) Sie sind darüber hinaus nach Beginn der Punktspielrunde, wenn das Spiel der Hinrunde auf ihrem Platz ausgetragen wurde, dem Gegner zum Ersatz des Einnahmeausfalls und der Kosten in einer in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen jeweils zu Beginn einer Saison festzusetzenden Höhe verpflichtet, die dem Gegner dadurch entstehen, dass das Spiel der Rückrunde nicht zur Austragung gelangt.
 - c) Die Pflicht zum Ersatz der Kosten und – bei Auswärtsspielen – des Einnahmeausfalls gilt auch für Vereine, deren Mannschaften zu einem ordnungsgemäß angesetzten Spiel nicht angetreten sind.
 - d) Zuständig für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr sowie des Einnahmeausfalls und der Kostenerstattung in den unter a) bis c) genannten Fällen ist die Spruchkammer nur dann, wenn sie über ein Nichtantreten oder einen

Spielabbruch zu entscheiden hat. In allen anderen Fällen des Rückzugs vom Spielbetrieb entscheidet die Verbandsgeschäftsstelle durch Verwaltungsbescheid.

8. Die Sonderbestimmungen zu Insolvenzen von Vereinen in der Spielordnung des DFB bleiben unberührt. Für Vereine der Herren-Rheinlandliga gilt die Regelung des § 6 Nr. 6 DFB-Spielordnung.
9. Ein Verein kann durch Beschluss des Präsidiums vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden, wenn und solange er mit der Begleichung fälliger finanzieller Leistungen in Höhe von mehr als 500,- Euro gegenüber dem Verband im Rückstand ist. Für die in den Zeitraum des Ausschlusses fallenden Pflichtspiele gilt § 20.

§ 10

Spielerlaubnis nach Einstellung des Spielbetriebs von Mannschaften

1. Stellt ein Verein den Spielbetrieb seiner Senioren- oder Juniorenmannschaften ein, erhalten die Seniorenspieler bzw. die Jugendspieler der jeweiligen Altersklasse einen Monat nach ordnungsgemäß angezeigtem Vereinswechsel bei der Verbandsgeschäftsstelle die Spielerlaubnis.
2. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Anzeige des Vereins oder des zuständigen Verbands- oder Rechtsorgans bei der Verbandsgeschäftsstelle.
3. Die Spielerlaubnis wird sofort erteilt, wenn die Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel abgemeldet wurde.

§ 11

Wiederaufnahme von Vereinen

1. Nimmt ein Verein bzw. eine SG den Pflichtspielbetrieb wieder auf, werden alle Mannschaften nach einem Spieljahr eine Klasse tiefer eingestuft. Bei Wiederaufnahme nach zwei oder mehr Spieljahren erfolgt die Einteilung in die unterste Spielklasse.
2. Alle früheren Spieler des Vereins, die am Vereinsort ihren Wohnsitz haben, werden nach Antrag auf Vereinswechsel spielberechtigt. Der Vereinswechsel kann frühestens nach Beendigung der Pflichtspielrunde des abgebenden Vereins erfolgen und muss innerhalb eines Monats vollzogen sein. Die Frist beginnt mit dem Tag des letzten Pflichtspieles des abgebenden Vereins und endet spätestens am 30. Juni.
3. Der Spiel- oder Jugendausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für Spieler anderer Vereine innerhalb von 14 Tagen die sofortige Spielerlaubnis erteilen, wenn der Spieler an seinem Wohnort keine Spielmöglichkeit hat.

§ 12

Status der Fußballspieler

Der Deutsche Fußball-Bund hat die Bestimmungen über den Status der Fußballer allgemeinverbindlich in seiner Spielordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar.

§ 13

Spielberechtigung

1. Spielberechtigt als Amateurspieler oder Vertragsspieler ist nur das Vereinsmitglied, dessen Spielberechtigung ordnungsgemäß beantragt und im digitalen Pass nachgewiesen ist.
2. Zur Erteilung der Spielberechtigung ist die Verbandsgeschäftsstelle zuständig. Eine Spielberechtigung gilt als ordnungsgemäß beantragt, wenn die erforderlichen Unterlagen richtig und vollständig der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen. Bei einem über das DFBnet gestellten Erstantrag oder Antrag auf Vereinswechsel (§ 13 a) muss ein Lichtbild hochgeladen werden. Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt beim Erstantrag mit dem Tage des Eingangs bei der Verbandsgeschäftsstelle. Die nach der Gebührenzusammenstellung anfallende Gebühr wird vom Vereinskonto per Lastschrift eingezogen.

Die Erteilung der Spielberechtigung kann verweigert werden, wenn und solange der betreffende Verein mit mehr als 250,- Euro gegenüber dem Verband in Verzug ist.

Die Spielberechtigung bei einem Vereinswechsel regeln zunächst die allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung, ergänzend die Bestimmungen dieser Spielordnung und der Durchführungsbestimmungen.

3. Der digitale Pass muss enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Lichtbild des Inhabers,
 - b) Name des Vereins, für den die Spielberechtigung erteilt wird und Datum des Beginns der Spielberechtigung.
4. Die Spielberechtigung hat nur für den auf dem digitalen Pass eingetragenen Verein Gültigkeit.
5. Ein Spieler kann auf Antrag als Gastspieler in einem Freundschaftsspiel, ausgenommen Turniere und Kreissonderrunden, in einem Verein des Verbandes mitwirken, wenn die schriftliche Einwilligung des abstellenden Vereins vor dem Spiel der Passsstelle vorliegt.
6. Zweitspielrecht für Amateure
 - (1) Für Studenten, Berufspendler und andere Personen mit regelmäßiger Abwesenheit vom Hauptaufenthaltort wird auf Antrag unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren derzeitigen Verein (Stammverein) ohne Einhaltung einer Wartefrist - auch verbandsübergreifend - ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt. Neben der Mitgliedschaft in beiden Vereinen müssen die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sein.
 - (2) Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-, Frauen oder Juniorenmannschaft bis maximal zur Kreisliga A (Senioren), in einer der beiden unteren Spielklassen (Frauen), in der untersten Spielklasse (Juniorinnen) bzw. auf Kreisebene (Junioren) am Spielbetrieb teil. Die Entfernung zwischen den Orten des Stamm- und Zweitvereins beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke).
 - (3) Den Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts hat der Zweitverein bis spätestens zum 15.04. eines Jahres bei der Passsstelle des FVR einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis der schriftlichen Zustimmung des Stammvereins,

- b) Bestätigung der Hochschule (aktuelle Studienbescheinigung), des Arbeitgebers, der Schule oder der sonst in Betracht kommenden Stelle,
 - c) Nachweis, in dem der weitere Aufenthaltsort des Spielers im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins bestätigt wird.
- (4) Der Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen. An einem Tag darf er nur für einen Verein eingesetzt werden. An demselben Wettbewerb darf er nur für einen Verein teilnehmen.
 - (5) Der Spieler unterliegt der Sportrechtsprechung des jeweils örtlich zuständigen Rechtsorgans. Persönliche Sperren gelten auch für den jeweils anderen Verein.
 - (6) Zur Verlängerung des Spielrechts um jeweils ein Jahr gilt das Verfahren nach Absatz 3.
 - (7) Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige spieltechnische Ausschuss.
 - (8) Im Übrigen gilt § 10 Nr. 6 DFB-SpielO.
7. Eine Spielberechtigung, die unter falschen Voraussetzungen erteilt oder durch unwahre oder irreführende Angaben erschlichen wurde, ist ungültig.
 8. Verantwortlich für die auf dem Antrag gemachten Angaben sind sowohl der antragstellende Verein als auch der Spieler.
 9. Der Verein ist verpflichtet, die Eintragungen im digitalen Pass auf ihre Richtigkeit zu prüfen und falsche Eintragungen sofort durch die Verbandsgeschäftsstelle richtig stellen zu lassen.
 10. Die Spielberechtigung ist vor jedem Spiel dem Schiedsrichter nachzuweisen. Bei fehlendem Nachweis gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmungen.
 11. Ein Spieler kann seine Spielberechtigung bei einem Verein aufgeben und trotzdem Mitglied bleiben.
 12. Die Erteilung der Spielberechtigung hebt eine Strafe oder Sperre nicht auf. Abgebender und aufnehmender Verein sowie Spieler sind bei einem Vereinswechsel verpflichtet, verbandsseitige Sperren der Verbandsgeschäftsstelle zu melden.

§ 13 a

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

1. Der Deutsche Fußball-Bund hat die Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online in seiner Spielordnung (derzeit in § 16 a DFB-SpO) geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar. Ergänzend hierzu gelten die hierzu erlassenen besonderen Durchführungsbestimmungen für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online des Fußballverbandes Rheinland e.V.
2. Werden die danach aufzubewahrenden und auf Aufforderung der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegenden Originalunterlagen (Antrag und sonstige Dokumente) nicht innerhalb der durch die Verbandsgeschäftsstelle gesetzten Frist

vorgelegt, so ruht die Spielberechtigung ab dem auf den Ablauf der Frist folgenden Tag bis zur Vorlage der Originalunterlagen. Hiervon unbeschadet bleibt eine Ahndung nach § 41 StrafO.

§ 14

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateurspielern

1. Der Deutsche Fußball-Bund hat die Bestimmungen über die Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateurspielern allgemeinverbindlich in seiner Spielordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar.
2. Mannschaften von Jugendspielgemeinschaften und Jugendfördervereinen werden bei verbandsinternen Vereinswechseln als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt.

§ 15

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Der Deutsche Fußball-Bund hat die Bestimmungen über den Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung) allgemeinverbindlich in seiner Spielordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar.

§ 15 a

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen Vereinen untereinander oder zwischen Vereinen und Spielern insbesondere über die Auslegung der Transferbestimmungen, etwa über die Höhe der Entschädigungszahlungen, kann die beim Verband eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Das gilt in geeigneten Fällen auch für Streitigkeiten zwischen Vereinen und dem Fußballverband Rheinland, soweit für deren Klärung nicht die Rechtsorgane des Verbandes zuständig sind.
2. Die Schlichtungsstelle ist besetzt mit einem vom Präsidium zu berufenden unabhängigen Schlichter, der die Befähigung zum Richteramt haben soll.
3. Das Nähere regeln die vom Präsidium zu § 15 a erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 16

Spielberechtigung von Spielern in verschiedenen Mannschaften

1. Die Spielberechtigung von Spielern in verschiedenen Mannschaften richtet sich zunächst nach den allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB in deren jeweils gültigen Fassung; diese haben im Zweifelsfalle Vorrang vor den nachfolgenden Bestimmungen des Fußballverbandes Rheinland e.V.

Der Erwerb einer Stammspielereigenschaft in einer Spielklasse außerhalb des Fußballverbandes Rheinland e.V. richtet sich nach den jeweils dort geltenden Bestimmungen.

2. Stammmannschaft für jeden Spieler ist die Mannschaft, in der er in mehr als der Hälfte der ausgetragenen Pflichtspiele (vgl. § 4 Nr. 1 a) in der betreffenden Zeit der laufenden Pflichtspielrunde mitgewirkt hat. Diese beginnt mit dem ersten Pflichtspiel der oberen Mannschaft und endet mit Ablauf des Spieljahres. Hat ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft in einer Altersklasse mehr als zwei Mannschaften, sind bei der Feststellung der Stammspielereigenschaft die Einsätze in den oberen Mannschaften zu addieren. Als ausgetragen im Sinne des Satzes 1 zählt jedes begonnene Spiel.
3. Stichtag für die Berechnung der Stammspielereigenschaft ist der Tag, an dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele vorliegt.
4. Jeder Verein kann zwei Stammspieler einer oberen Mannschaft in der nächst unteren Mannschaft in allen Spielen einsetzen. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Spieler am gleichen Tag in der oberen Mannschaft eingesetzt werden und diese ihr Spiel vor der nächst unteren Mannschaft austrägt; insoweit gelten die von Freitag bis zum darauffolgenden Montag und die von Dienstag bis Donnerstag durchgeführten Spiele als am gleichen Tag ausgetragen. Nr. 9 bleibt unberührt.
5. Für Vereine, die mit oberen Mannschaften in der 3. Liga oder der Regionalliga spielen, gilt § 11 a DFB-Spielordnung mit der Maßgabe, dass in unteren Mannschaften nur ein Spieler eingesetzt werden darf, welcher im vorangegangenen Spiel in der 3. Liga oder der Regionalliga mitgewirkt hat. Für die letzten vier Spiele der Punktspielrunde gilt Nr. 9 entsprechend.
6. Die Spielerlaubnis von Amateurspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft richtet sich nach den allgemeinverbindlichen Vorschriften des Deutschen Fußball-Bundes.
7. Die Spielerlaubnis von Lizenzspielern in Amateurmannschaften richtet sich nach den allgemeinverbindlichen Vorschriften des Deutschen Fußball-Bundes.
8. Die Spielerlaubnis nach dem Einsatz in einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft richtet sich nach den allgemeinverbindlichen Vorschriften des Deutschen Fußball-Bundes.
9. In den letzten vier Spielen einer Punktspielrunde sowie in sonstigen Pflichtspielen, die während dieser Zeit oder im Anschluss daran zur Austragung gelangen, darf kein Stammspieler einer oberen Mannschaft in einer unteren Mannschaft mitwirken.
10. Spieler einer unteren Mannschaft können in jeder oberen Mannschaft spielen.
11. Die Feststellung der Stammspielereigenschaft trifft der zuständige Spielleiter.
12. Anträge auf Überprüfung der Stammspielereigenschaft sind gebührenpflichtig und innerhalb der Frist des § 14 Nr. 3 a RechtsO zu stellen. Die Gebühr wird vom Vereinskonto abgebucht. Die Höhe der Gebühr regelt die Gebührenzusammenstellung.

Wird ein Stammspielerverstoß festgestellt, ohne dass innerhalb der Fristen des § 14 Nr. 3 RechtsO ein Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan eingeleitet wurde, wird der rechtzeitig gestellte Antrag nach Satz 1 als fristgerechter Protest gegen die Spielwertung behandelt; in diesem Fall wird auch die Protestgebühr nach § 41 Nr. 2 RechtsO vom Vereinskonto abgebucht.

§ 17

Spielberechtigung von Ausländern

In allen Mannschaften dürfen Ausländer ohne zahlenmäßige Einschränkung mitwirken. Voraussetzung ist die ordnungsgemäß erworbene Spielberechtigung. Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wehrdienst ableisten, sind nach Vorlage der Unterlagen (§ 13 SpO) bei der Verbandsgeschäftsstelle spielberechtigt.

§ 18

Pflichtspiele

1. Die Erstellung der Spielpläne erfolgt durch die zuständigen Verbandsorgane. Die Termine sind den beteiligten Vereinen spätestens sechs Tage vor dem ersten Pflichtspiel bekannt zu geben. Sonn- und gesetzliche Feiertage sowie Samstage sind Pflichtspieltage. Die zuständigen Verbandsorgane sind berechtigt, Pflichtspiele an Werktagen anzusetzen, wenn es dafür sachliche Gründe gibt.
2. Änderungen des Spieltages oder der Anstoßzeit sowie Spielabsetzungen können nur von dem zuständigen Spielleiter im Einvernehmen mit den beteiligten Vereinen vorgenommen werden. Des Einvernehmens bedarf es nicht bei Vorliegen höherer Gewalt oder wenn die Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebs die Änderung erfordert.

Die Durchführung der Spiele höherer Klassen hat in jedem Fall Vorrang.

Spielverlegungsanträge sind gebührenpflichtig. Dies gilt nicht in Spielen der D-Junioren und jüngerer Altersklassen, es sei denn, die Spielleitung obliegt einem vom Verband angesetzten Schiedsrichter.

3. Terminänderungen nach Nr. 2 sowie Spielabsetzungen sind den beteiligten Vereinen spätestens vier Tage vor dem Spieltag mitzuteilen. Dies gilt nicht in den in Nr. 2 Satz 2 erwähnten Fällen.
4. Flutlichtspiele sind erlaubt. Pflichtspiele können unter Flutlicht fortgesetzt werden, wenn dies der Schiedsrichter für erforderlich hält.
5. Der zuständige spieltechnische Ausschuss, bei Spielen auf Kreisebene der zuständige Kreisvorstand, ordnet im Bedarfsfall (z.B. zu erwartende besondere Vorkommnisse, Risikospiele) Platzaufsicht für ein von ihm zu bestimmendes Spiel an. Mit der Anordnung, die den am Spiel beteiligten Vereinen vor dem Spiel zu übermitteln ist, trifft das zuständige Organ auch eine Regelung über die Pflicht zur Kostenübernahme.

§ 19

Spielverlust

1. Einleitung eines Verfahrens
Die Einleitung eines Verfahrens vor den Spruchkammern mit dem Ziel einer Spielwertung richtet sich nach § 14 der Rechtsordnung.
2. Ein Spiel wird vom zuständigen Rechtsorgan grundsätzlich für eine Mannschaft als verloren und den Gegner als gewonnen gewertet, wenn
 - a) bei ihr ein nicht spiel- oder nicht einsatzberechtigter Spieler mitgewirkt hat. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich ein Verstoß gemäß § 53 Strafordnung vorliegt.

- b) sie ohne Genehmigung des Schiedsrichters das Spiel abbricht oder der Spielabbruch aus sonstigen im Bereich des Vereins liegenden Gründen verschuldet wird,
- c) eine Mannschaft während des Spiels die vorgeschriebene Mindestzahl von Spielern unterschreitet,
- d) sie sich weigert, unter einem neutralen Schiedsrichter zu spielen.
- e) Verstöße gegen die Bestimmungen des § 22 Nr. 3 und § 25 der SpO vorliegen.
- f) sie schuldhafterweise nicht oder mit weniger als 7 (bei 7er Mannschaften: mit weniger als 5) Spielern in ordnungsgemäßer Spielkleidung oder später als 45 Minuten nach dem angesetzten Zeitpunkt antritt.

Der Schiedsrichter trifft die entsprechende Feststellung.

Eine etwaige Schuldlosigkeit ist innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Verbandsorgan nachzuweisen.

- g) grobe Verstöße im Zusammenhang mit dem Spiel (z.B. Schiedsrichter- oder Spielerbestechung, mutwillige Zerstörung von Bällen usw.) nachgewiesen werden.

Erfüllen beide Mannschaften einen der vorgenannten Tatbestände, wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet.

- 3. Ein Spiel kann für eine Mannschaft als gewonnen und den Gegner als verloren gewertet werden, wenn
 - a) die Spruchkammer zu der Überzeugung gelangt, dass ein Verstoß gegen § 22 Nr. 1 oder § 23 SpO vorliegt, der auf das Spielergebnis oder den Verlauf entscheidenden Einfluss hatte.
 - b) ein Verstoß gegen § 32 Nr. 2 SpO vorliegt.

In diesen Fällen muss die protestführende Mannschaft diesen Protest vor dem Spiel durch ihren Spielführer dem Schiedsrichter angekündigt haben, ansonsten verwirkt sie ihre Anzeigeberechtigung nach § 14 RO, es sei denn, dass der zum Protest berechtigende Umstand erst während des Spiels eingetreten ist.

- 4. Unbeschadet der vorgenannten Nummern kann das Rechtsorgan in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf Neuansetzung statt Spielverlust entscheiden.

§ 20

Wertung bei Spielverbot

Wird ein Verein oder eine Mannschaft mit einem Spielverbot belegt, so sind alle Pflichtspiele, die dieser Verein oder diese Mannschaft während der Dauer des Verbotes auszutragen hätte, als verloren und für den Gegner als gewonnen zu werten.

§ 21

Torwertung

Bei Entscheidungen auf Spielverlust werden Tore auf die Tordifferenz nicht angerechnet. Ist die Tordifferenz von besonderer Bedeutung, erfolgt die Torwertung mit 2 : 0 für die Mannschaft, der die Punkte zugesprochen werden.

Werden einem Verein Punkte gem. § 19 Nr. 2 b) oder c) zuerkannt, so ist das bis zum Spielabbruch erzielte Ergebnis zu werten, wenn es günstiger ist als die Torwertung nach Satz 1 oder 2.

§ 22

Pflichten des Platzvereins

1. Der Platzverein hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) das Spielfeld zur angesetzten Spielzeit den Regeln entsprechend hergerichtet ist. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzaufbau nicht mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass der Schiedsrichter seine Zustimmung erteilt und dem Gegner hierdurch kein Nachteil entsteht.
Einsprüche gegen den Platzaufbau sind dem Schiedsrichter vor dem Spiel zu melden. Sie sind von ihm im Spielbericht zu vermerken.
 - b) hinter den Toren in einem Umkreis von 5,50 m sich keine Zuschauer aufhalten,
 - c) zu Beginn des Spieles ordnungsgemäße Spielbälle in ausreichender Zahl vorhanden sind,
 - d) zur Aufrechterhaltung der Platzordnung genügend durch Armbinden gekennzeichnete Platzordner vorhanden sind,
 - e) zu jedem Spiel ein SR-Assistent und zwei Fahnen zur Verfügung stehen,
 - f) vor jedem Spiel zwei ausgefüllte Spielberichtsbogen dem Schiedsrichter übergeben und zwei frankierte Briefumschläge bereitgehalten werden,
 - g) innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel je ein Spielberichtsbogen an die zuständigen Verbands- und Rechtsorgane gesandt wird, wenn kein Schiedsrichter anwesend war, das Spiel ausgefallen ist oder ein Freundschaftsspiel unter Leitung eines beteiligten Schiedsrichters oder einer sonstigen Person ausgetragen wurde,
 - h) eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung steht,
 - i) auf dem Sportgelände vor, während und nach dem Spiel geordnete Verhältnisse bestehen.
Das zuständige Verbandsorgan kann den Genuss von alkoholischen Getränken im Bereich des Sportgeländes untersagen,
 - j) dem Schiedsrichter, seinen Assistenten und der Gastmannschaft Schutz gewährt wird,
 - k) Personen, denen durch Entscheidung eines Rechtsorgans der Zutritt zu dem Sportgelände untersagt ist, vom Platz gewiesen werden,
 - l) an allgemein sichtbarer Stelle bekannt gegeben ist, dass Belästigungen des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler verboten sind und Zuwiderhandelnde vom Platz gewiesen werden,
 - m) Schiedsrichtern mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis und Verbandsmitarbeitern mit Ausweis freier Eintritt gewährt wird, sofern keine Sonderbestimmungen durch den Verband erlassen sind.

- n) das Spielergebnis täglich bis 18.00 Uhr an die zuständigen Instanzen gemeldet wird. Bei Spielen, die nach 17.00 Uhr enden, muss das Ergebnis bis spätestens eine Stunde nach Spielende an die zuständigen Instanzen gemeldet sein.
2. Bei Verstößen gegen Nr. 1 n) (Ergebnisdienst) wird gegen den Verein ein Bußgeld in Höhe von 10,- Euro verhängt. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.
 3. War während eines Spieljahres der eigene Platz für ein angesetztes Heimspiel nicht bespielbar, so ist für die weiteren Heimspiele dieses Spieljahres bei Bedarf ein Ausweichplatz zur Verfügung zu stellen.
 4. Der Platzverein hat dem Schiedsrichter und neutralen Schiedsrichter-Assistenten getrennt von den Räumen beider Mannschaften eine einwandfreie und abschließbare Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten sowie dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Waschgelegenheit zur Verfügung steht.

§ 23

Pflichten des Gastvereins

Der Gastverein hat dafür Sorge zu tragen, dass

1. die Anreise zum Spiel rechtzeitig erfolgt,
2. zu jedem Spiel ein Schiedsrichter-Assistent gestellt wird, wenn keine neutralen Schiedsrichter-Assistenten zur Verfügung stehen,
3. dem Schiedsrichter und seinen Assistenten Schutz gewährt wird.

Bei Verstößen gegen vorstehende Bestimmungen können die am Spiel beteiligten Vereine einen Antrag auf Spielverlust stellen. Dieser muss innerhalb von sieben Tagen nach dem Spieltag beim zuständigen Rechtsorgan eingegangen sein.

§ 24

Unbespielbarkeit von Sportplätzen

Die vom Verband festgelegten Richtlinien sind von den Vereinen und Schiedsrichtern zu beachten.

§ 25

Nichtantreten oder Ausfall des Schiedsrichters

1. Tritt der angesetzte Schiedsrichter zur festgesetzten Zeit nicht an und steht kein angesetzter Schiedsrichter-Assistent zur Verfügung, so müssen sich beide Vereine spätestens nach einer Wartezeit von 15 Minuten um einen anderen geprüften aktiven Schiedsrichter eines unbeteiligten Vereins bemühen.
2. Bei Pflichtspielen müssen sich die Vereine auf einen anwesenden aktiven Schiedsrichter einigen, sofern dieser keinem der beteiligten Vereine angehört.

Stehen mehrere aktive unbeteiligte Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Spielführer auf einen von ihnen zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gilt das Spiel für den oder die ablehnenden Vereine als verloren (siehe auch § 19 Nrn. 2 d) und e) SpO).

3.
 - a) Steht kein unbeteiligter Schiedsrichter zur Verfügung, haben sich die Vereine auf einen anderen Schiedsrichter oder eine sonstige beteiligte Person als Spielleiter zu einigen. Das Spiel ist über die vorgeschriebene Spielzeit auszutragen.
 - b) Die Spielführer haben in diesem Fall vor dem Spiel eine Vereinbarung darüber zu treffen, ob ein Freundschafts- oder Pflichtspiel ausgetragen wird. Die Vereinbarung ist im Spielbericht festzuhalten. Fehlt diese Eintragung, wird das Spiel als Pflichtspiel gewertet.
 - c) Verweigern ein oder beide Vereine, die Vereinbarung schriftlich festzulegen, gilt für ihn oder beide das Spiel als verloren.
 - d) Bei Spielen überkreislicher Spielklassen ist nur dann ein Pflichtspiel auszutragen, wenn ein angesetzter Schiedsrichter-Assistent mit Qualifikation gemäß § 14 Nr. 1 b Schiedsrichter-Ordnung zur Verfügung steht oder der aktive unbeteiligte Schiedsrichter die Qualifikation besitzt. Die freiwillige Vereinbarung zur Austragung eines Pflichtspiels mit einem anderen Schiedsrichter bleibt hiervon unberührt.
4. Die Vereine können auf die Austragung eines Spieles verzichten, wenn eine Einigung gemäß Nr. 3 b nicht zustande gekommen ist. Beide Vereine haben die entstandenen Kosten je zur Hälfte zu tragen. Ersatzansprüche gegen den Verband sind ausgeschlossen.
5. Mannschaften der Junioren, Frauen und Mädchenklassen, mit Ausnahme der Frauen-Verbandsliga, A-, B- und C-Junioren Verbandsliga und der Junioren-Endrunden im Rahmen der Verbandsmeisterschaften, tragen in jedem Fall ein Pflichtspiel aus.
Grundsätzlich stellt hierbei die Gastmannschaft den Schiedsrichter. Eine abweichende Regelung hiervon können die Vereinsvertreter für ihren Kreis vor dem Beginn eines Spieljahres beschließen. Der Beschluss ist dem Verbandsspielausschuss beziehungsweise Verbandsjugendausschuss vor dem Beginn des Spieljahres schriftlich mitzuteilen.
Spielverlust tritt ein, wenn eine Mannschaft sich weigert, ein Pflichtspiel auszutragen.
6. Erscheint der angesetzte Schiedsrichter erst nach Spielbeginn, hat dieser kein Recht mehr, die Spielleitung zu übernehmen, wenn das Spiel unter einem anderen Schiedsrichter als Pflichtspiel begonnen hat.
7. Die Nummern 1 - 5 gelten entsprechend, sofern der Schiedsrichter seine Tätigkeit während des Spiels nicht fortsetzen kann.

§ 26

Spielkleidung und Spielführer

1. Beide Mannschaften müssen in ordnungsgemäßer, einheitlicher, deutlich voneinander unterscheidbarer Kleidung antreten. Erforderlichenfalls hat der Gastverein die Spielkleidung zu wechseln, sofern die Mannschaft des Platzvereins in der gemeldeten Spielkleidung antritt.
2. Der Torwart muss sich in seiner Kleidung von den anderen Spielern klar unterscheiden.
3. Bei Spielen auf neutralem Platz bestimmt der Spielleiter die Mannschaft, die ihre Kleidung zu wechseln hat.

4. Die Spielführer müssen während des Spiels durch eine Armbinde gekennzeichnet sein.

§ 27

Leitung der Pflicht- und Freundschaftsspiele

Alle Spiele sollen von einem neutralen Schiedsrichter geleitet werden.

Zu Spielen, an denen ausländische Mannschaften, Verbandsauswahlmannschaften oder Vereine der Lizenzligen, der 3. Liga oder Regionalliga beteiligt sind, werden die Schiedsrichter und seine Assistenten vom Verbandsschiedsrichterausschuss angesetzt.

Für alle anderen Freundschaftsspiele haben der Platzverein oder der Spielleiter den Schiedsrichter und erforderlichenfalls die Schiedsrichter-Assistenten beim zuständigen Kreisschiedsrichterobmann rechtzeitig anzufordern.

§ 28

Spielbericht

Von jedem Spiel ist je ein Spielbericht dem Vorsitzenden des zuständigen Verbandsorgans, bei Vorkommnissen die Durchschrift des Spielberichts dem zuständigen Rechtsorgan zuzuleiten. Ist der angesetzte Schiedsrichter nicht erschienen, ist der Platzverein für die Einsendung der Spielberichte verantwortlich.

Jeder Verein ist für die Eintragung der Namen, der Geburtsdaten und der Passnummern verantwortlich. Soweit Rückennummern getragen werden, haben diese mit den Nummern auf dem Spielbericht übereinzustimmen.

Eingewechselte Spieler sind vom Schiedsrichter nach dem Spiel im Spielbericht zu kennzeichnen oder einzutragen. In den Fällen, in denen der elektronische Spielbericht Verwendung findet, gelten die hierfür einschlägigen Sonderregelungen der Durchführungsbestimmungen.

§ 29

Spielabbruch

(Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat auf seiner Sitzung am 22.04.2023 mit Wirkung zum 01.07.2023 folgende Ergänzung des § 29 Nr. 4 beschlossen):

1. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles erschöpft hat.
2. Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können insbesondere nachstehende Gründe führen:
 - a) Dunkelheit oder starker Nebel,
 - b) Unspielbarkeit des Platzes,
 - c) tätlicher Angriff auf den Schiedsrichter oder auf einen Schiedsrichter-Assistenten,
 - d) Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles,
 - e) allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
 - f) Nichtbefolgen eines Feldverweises auf Zeit oder Dauer durch einen Spieler oder Teamoffiziellen,

- g) bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelnder Ordnungsdienst,
- h) berechtigtes Verlangen einer Mannschaft,
- 3. Eine Mannschaft oder ein Verein ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.
- 4. Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen, die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, ist das Spiel neu anzusetzen. **Jedoch wird das Spiel mit dem Ergebnis zum Zeitpunkt des Abbruchs gewertet, wenn unter Berücksichtigung des Spielstandes und der verbleibenden Spieldauer eine Änderung des Spielausgangs als gewonnen bzw. verloren ausgeschlossen erscheint und das Torverhältnis ohne Bedeutung ist.**

§ 30

Feldverweis

1. Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch bis zu einer Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf (§ 46 Rechtsordnung).
2. Die automatische Sperre tritt nicht ein, wenn der Feldverweis wegen nicht vorschriftsmäßiger Spielkleidung erfolgt ist.
3. Der Schiedsrichter hat dem Spielführer oder Mannschaftsbetreuer den Grund des Feldverweises nach Beendigung des Spiels auf Befragung mitzuteilen.
4. Im Falle einer nach § 46 Rechtsordnung eingetretenen Vorsperre haben der Spieler und sein Verein das Recht, binnen drei Tagen nach dem Spiel gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans schriftlich Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird nach dem Bericht des Schiedsrichters entschieden.
5. Der Schiedsrichter muss einen Spieler, der in dem gleichen Spiel bereits verwarnet war und eine weitere Verwarnung erhält, nach dem Zeigen der zweiten gelben Karte die rote Karte zeigen. Sie hat den Ausschluss für die restliche Spielzeit zur Folge. In Bundesspielen gilt die DFB-Regelung.

Der zuständige spieltechnische Ausschuss kann für einzelne Spielklassen sowie in Pokalrunden des Verbandes die Anwendbarkeit der DFB-Regelung beschließen (Sperre aufgrund eines Feldverweises nach der zweiten Verwarnung - gelb/rot -).

6. In allen Jugendspielen kann eine Zeitstrafe von 5 Minuten ausgesprochen werden. Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit oder ein zweiter Feldverweis auf Zeit in einem Spiel gegen denselben Spieler ist unzulässig.

Endet das Spiel vor Ablauf der Zeitstrafe, so gilt die Strafe als verbüßt. An einem gegebenenfalls stattfindenden Elfmeterschießen kann der Spieler jedoch nicht teilnehmen. Der auf Zeit des Feldes verwiesene Spieler darf nicht vor Ablauf der Zeitstrafe durch einen Auswechselspieler ersetzt werden.

Weigert sich ein Spieler nach Ablauf der Zeitstrafe weiterzuspielen, ist er vom Schiedsrichter wegen unsportlichen Verhaltens endgültig des Feldes zu verweisen (rote

Karte). Ein auf Zeit des Feldes verwiesener Spieler unterliegt wegen des Verweisungsgrundes keiner weiteren Ahndung durch die Sportgerichtsbarkeit.

7. Für Trainer und Funktionsträger gilt § 33 a Nr. 4 Strafordnung.

§ 31

Platzsperre

Eine Platzsperre kann für eine bestimmte Mannschaft oder für sämtliche Mannschaften eines Vereins ausgesprochen werden. Während ihrer Dauer finden alle Spiele auf einem neutralen Platz, den das zuständige Verbandsorgan bestimmt, statt.

§ 32

Punktespiele

1. Punktespiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der leistungsstärksten oder leistungsschwächsten Mannschaften einer Liga bzw. Staffel dienen.
Sie können im „Play-Off-System“ ausgetragen werden. In diesem Fall schließen sich grundsätzlich an eine Qualifikationsrunde eine Auf- und Abstiegsrunde an.
2. Die Spiele finden in einer Hin- und Rückrunde bei wechselseitigem Platzvorteil statt. Vereine und Spielgemeinschaften haben ihre Pflichtspiele auf dem auf der Mannschaftsmeldung angegebenen Platz auszutragen.
Verstöße gegen vorstehende Bestimmung können zu einer Entscheidung auf Spielverlust führen (vgl. u.a. § 19 SpO, § 14 RO).
3. Die Rückspiele sollen möglichst in der Reihenfolge der Hinrunde ausgetragen werden. Die beiden letzten Spieltage sind mit einem vollständigen Programm und einer einheitlichen Anstoßzeit anzusetzen. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsspiel- bzw. -jugendausschuss.
4. Voraussetzung für die Teilnahme einer Mannschaft an der Punktspielrunde ist die fristgemäße Einsendung der Mannschaftsmeldebogen. Gleichzeitig ist für Seniorenmannschaften der festgesetzte Verwaltungsbeitrag zu zahlen.
5. Die Meldebogen sind vollständig auszufüllen. Nachträgliche Änderungen der Spielkleidung, des Vereinslokals, der Vereinsanschrift usw. sind innerhalb von drei Tagen nach der Änderung dem Spielleiter und der Verbandsgeschäftsstelle zu melden.

§ 33

Wertung der Spiele

1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Meister in ihrer Klasse oder Staffel ist die Mannschaft, die nach Abschluss der Punktspielrunde die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.
2. Haben in einer Klasse oder Staffel zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so werden - sofern erforderlich - Entscheidungsspiele zur Ermittlung des Meisters oder der auf- und absteigenden Mannschaften durchgeführt.

3. Sofern die Durchführung von Entscheidungsspielen nach Nr. 2 aus zwingenden Gründen nicht möglich sein sollte, so entscheidet die Tordifferenz, bei gleicher Differenz die höhere Anzahl an erzielten Toren. Ein zwingender Grund kann insbesondere dann angenommen werden, wenn mehr als zwei Mannschaften Punktgleichheit aufweisen. Ob zwingende Gründe vorliegen, entscheiden die zuständigen spieltechnischen Ausschüsse.

§ 34

Wertung zuerkannter Punkte

1. Einer Mannschaft können Punkte durch Rechtsentscheid nach einem über die volle Spielzeit ausgetragenen verlorenen oder unentschiedenen Spiel nachträglich zuerkannt werden.
Weiterhin werden Punkte bei Nichtantreten des Gegners oder Verschulden eines Spielabbruchs durch den Gegner zuerkannt.
2. Punkte, die durch Spielverbot oder Spielverlust für den Gegner nach Maßgabe der §§ 19 und 20 der Spielordnung einer Mannschaft zuerkannt werden, werden gewertet, als wären sie im Spiel errungen.

§ 35

Meldung der Meister und der absteigenden Mannschaften

1. Jeder Spielleiter hat den Meister und die absteigenden Mannschaften zu dem vom Verbandsspielausschuss festgesetzten Zeitpunkt schriftlich zu melden.
2. Wird ein Meister/Absteiger nicht rechtzeitig ermittelt, sind die zuständigen Verbandssorgane berechtigt, den an der Tabellenspitze/Tabellenende stehenden Verein für die Vertretung des Verbandes, der Spielklasse oder der Staffel zur Teilnahme an Entscheidungs- oder Aufstiegsspielen zu bestimmen. Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz. Meister ist die Mannschaft, die die größte Tordifferenz aufweist, bei gleicher Differenz die höhere Anzahl an Toren erzielt hat. Absteiger ist die Mannschaft, die die schlechteste Tordifferenz aufweist, bei gleicher Differenz die niedrigste Anzahl an Toren erzielt hat.
3. Erringt zu einem späteren Zeitpunkt eine andere Mannschaft als die gemeldete den Titel, so erhält diese die ihr zustehenden sportlichen Ehrungen.

§ 35 a

Wertung im Falle höherer Gewalt

1. Soweit infolge höherer Gewalt oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bzw. Verfügungslagen nicht sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde unter zumutbaren Bedingungen bis zum 30.06. eines Spieljahres ausgetragen werden können, so entscheidet der Beirat nach zuvor erfolgter Anhörung der betroffenen Vereine und der spieltechnischen Instanz auf Vorschlag des Präsidiums über deren Beendigung und Wertung. Insbesondere kann der Beirat beschließen, dass
 - 1.1 die Meisterschaftsrunde über den 30.06. hinaus bis spätestens 15.07. des darauffolgenden Spieljahres zu Ende geführt wird,
 - 1.2 die Meisterschaftsrunde annulliert wird, sodass es weder Aufsteiger noch Absteiger gibt, oder

- 1.3 die Meisterschaftsrunde auf Grundlage der Quotienten-Regelung gewertet wird und so direkte Aufsteiger, ggf. direkte Absteiger sowie Platzierungen, die zur Teilnahme an Aufstiegsspielen berechtigen, ermittelt werden. Gebildet wird dabei der Quotient aus erzielten Gewinnpunkten und ausgetragenen Spielen. Berücksichtigt werden auch Spiele, über deren Wertung bis 30.06. sportgerichtlich rechtskräftig entschieden ist.
Meister ist die Mannschaft mit dem höchsten Quotienten. Bei Quotientengleichheit gelten §§ 35, 36 entsprechend.
2. Im Rahmen der Entscheidung gemäß Nr. 1 sind insbesondere die Anzahl der bereits ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele zu berücksichtigen, außerdem die Auswirkungen auf über- und untergeordnete Spielklassen sowie die Entscheidungen anderer Ligaträger, die für die betreffende Staffel relevant sind. Darüber hinaus ist eine auf objektiven Tatsachen beruhende Prognose darüber zu treffen, zu welchem Zeitpunkt der Spielbetrieb in der betreffenden Meisterschaftsrunde voraussichtlich wieder aufgenommen werden kann. Grundsätzlich sind alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde zur Austragung zu bringen, ggf. auch erst bis zum 15.07. des darauffolgenden Spieljahres. In diesem Fall kann der Beirat auch entscheiden, dass die Relegation entfällt.
3. Die Annullierung oder die Wertung nach Quotienten-Regelung ist erst und ausschließlich dann zulässig, wenn es aufgrund der zu treffenden objektiven Prognose rechtlich unmöglich oder unzumutbar erscheint, die ausstehenden Spiele noch bis zum 15.07. des darauffolgenden Spieljahres auszutragen.
 - 3.1 Die Annullierung einer Meisterschaftsrunde ist in der Regel dann sachgerecht, wenn die überwiegende Anzahl der Mannschaften einer Staffel weniger als 50 % aller Meisterschaftsspiele absolviert hat, oder wenn aus anderen Gründen die bisher ausgetragenen Meisterschaftsspiele sportlich keinen hinreichenden Aussagewert für die Ermittlung von Aufsteigern und Absteigern haben.
 - 3.2 Soweit die überwiegende Anzahl der Mannschaften einer Staffel 50 % aller Meisterschaftsspiele absolviert hat, sind in der Regel sowohl direkte Aufsteiger als auch direkte Absteiger anhand der Quotienten-Regelung zu ermitteln. Ein Auf- oder Abstieg für Mannschaften, die auf Grundlage der Quotienten-Regelung einen Relegationsplatz belegen, erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 36

Amtlicher Tabellenstand nach Abschluss der Spielrunde

1. Für jede Liga und jede Staffel wird eine Tabelle geführt und veröffentlicht. Diese bildet die Grundlage für die Auf- und Abstiegsregelung.
2. Einsprüche gegen die Tabelle sind innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten Spiel an das zuständige Verbandsorgan zu richten.

§ 37

Spieleinnahmen

Die Spieleinnahmen verbleiben dem Platzverein, soweit § 42 SpO keine andere Regelung vorschreibt.

§ 38**Pokalspiele**

1. In jedem Spieljahr werden Pokalspiele zur Ermittlung des Rheinlandpokalsiegers und der Teilnehmer an der DFB-Pokalrunde durchgeführt.
2. Zuständig für die Termingestaltung ist der Verbandsspielausschuss.
3. Die Spiele und das Heimrecht werden grundsätzlich ausgelost. Unterklassige Mannschaften haben grundsätzlich Heimrecht gegenüber höherklassigen Mannschaften. Den Endspielort bestimmt die zuständige Spielinstanz.
4. Ist nach der regulären Spielzeit keine Entscheidung gefallen, wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist auch danach der Sieger noch nicht ermittelt, wird die 11-m-Entscheidung angewandt.
5. Die Spielberechtigung ist vor jedem Spiel dem Schiedsrichter nachzuweisen. Bei fehlendem Nachweis gelten die Regeln der Durchführungsbestimmungen.
6. Pokalspiele können gleichzeitig als Meisterschaftsspiele gewertet werden. Die Punktwertung erfolgt in diesem Fall nach dem Spielstand bei Ende der regulären Spielzeit.
7. Zur Teilnahme an den Pokalspielen sind die Vereine der 3. Liga, Regional-, Amateurober- und Rheinlandligen sowie der Bezirksligen und der Kreisligen A und B verpflichtet.
8. Untere Mannschaften von überkreislich spielenden Vereinen sind im Rheinlandpokal der Herren nicht teilnahmeberechtigt.
9. Überkreislich spielende Vereine sind im Kreispokal der Herren nicht teilnahmeberechtigt.
10. Die Ansetzung von Pokalspielen an Wochentagen ist zulässig.
11. Werden die Teilnehmer an der DFB-Pokalrunde nicht rechtzeitig ermittelt, finden § 35 Nr. 2 SpO und § 35 a entsprechende Anwendung.
12. Proteste gegen die Wertung von Pokalspielen sind innerhalb sieben Tagen nach dem Spiel einzulegen (vgl. § 19 SpO und § 14 RO).

§ 39**Entscheidungsspiele**

1. Entscheidungsspiele sind anzusetzen, wenn sie nach Beendigung der Punktspielrunde für die Ermittlung des Meisters oder der auf- und absteigenden Mannschaften notwendig sind.
2. Ist nach der regulären Spielzeit keine Entscheidung gefallen, wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Steht auch hiernach der Sieger noch nicht fest, erfolgt 11-m-Schießen bis zur Entscheidung.
3. Das zuständige Verbandsorgan bestimmt den Austragungsort und den ausrichtenden Verein.
4. Sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich und liegen zwingende terminliche Gründe vor, entscheidet die bessere Tordifferenz über die Rangfolge in der Tabelle.

§ 40

Wiederholungsspiele

Pflichtspiele sind zu wiederholen, wenn das zuständige Rechtsorgan dies durch Urteil bestimmt.

§ 41

Aufstiegsspiele

1. Das zuständige Verbandsorgan bestimmt, ob Aufstiegsspiele in einer Hin- und Rückrunde oder in einer einfachen Runde durchgeführt werden.
2. Verzichtet ein Staffel-, Liga-, Kreismeister usw. auf den Aufstieg oder auf sein Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen oder weiterführenden Wettbewerben, kann nur eine der beiden nächstfolgenden Mannschaften als Vertreter benannt werden. Dieselbe Regelung gilt, wenn der Staffel- oder Ligameister eine unterklassige Mannschaft ist, deren 1. Mannschaft in der nächst höheren Klasse spielt.
3. Können unterklassige Mannschaften aus dem vorstehenden Grund nicht aufsteigen bzw. an den Aufstiegsspielen nicht teilnehmen, haben diese Mannschaften trotzdem Anspruch auf die Teilnahme an der Ausspielung des sportlichen Titels.
4. Tritt eine Mannschaft zu einem Relegationsspiel nicht an oder verursacht einen Abbruch, scheidet sie aus der Relegation aus; alle nicht ausgetragenen Relegationsspiele werden für den Gegner als gewonnen gewertet (§§ 19, 21 SpO).

§ 42

Abrechnung von Pokal-, Entscheidungs-, Wiederholungs- und Aufstiegsspielen

Verbleibt die Einnahme nicht beim Platzverein und ist Einnahmeteilung vorgesehen, sind 10 Prozent der Bruttoeinnahmen an den ausrichtenden Platzverein zu zahlen. Der ausrichtende Verein (Platzverein) hat Anspruch auf angemessene Werbekosten, deren Höhe von dem zuständigen Verbandsorgan bei der Ausschreibung festgelegt wird. Die Nettoeinnahme steht den spielenden Vereinen zu gleichen Teilen zu. Fehlbeträge sind zu gleichen Teilen von diesen zu tragen. Der reisenden Mannschaft stehen für 15 Personen Fahrtkosten zu. Hierbei sind die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel unter Beachtung der kürzesten Fahrtstrecke zugrunde zu legen. Die Mitglieder der beteiligten Vereine haben bei diesen Spielen vollen Eintritt zu zahlen. Bei Spielen mit Einnahmeteilung steht den beteiligten Vereinen das Recht zu, sich von der ordnungsgemäßen Einlasskontrolle und der Abrechnung zu überzeugen. Die Abrechnung der Rheinlandpokalendspiele obliegt dem FVR als Ausrichter.

§ 43

Auswahlspiele

1. Alle Auswahlspiele oder Spiele gegen Auswahlmannschaften sind genehmigungspflichtig.
2. Der Antrag auf Genehmigung ist spätestens vier Wochen vor dem Spieltag an den Verbandsspielausschuss bzw. Verbandsjugendausschuss zu stellen.
3. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler in einem Spieljahr mindestens dreimal für repräsentative Spiele abzustellen. Die Aufforderung zur Teilnahme an einem Spiel

erfolgt schriftlich über den Verein. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler sofort von seiner Berufung in Kenntnis zu setzen. Absagen sind unverzüglich über den Verein vorzunehmen.

4. Bleibt ein Spieler, der in eine Auswahlmannschaft berufen ist, ohne triftigen und rechtzeitig bekannten Grund dem Spiel fern, so ist er zu bestrafen.
5. Ein Verein, der für Auswahlspiele einen oder mehrere Spieler abstellt, hat Anspruch auf Absetzung seiner Pflichtspiele in dem in Rede stehenden Zeitraum. Spiele von Seniorenmannschaften werden nicht abgesetzt, wenn A-Junioren an Auswahlspielen teilnehmen.

§ 44

Freundschaftsspiele

1. Freundschaftsspiele dürfen den Pflichtspielbetrieb nicht beeinträchtigen.
2. Freundschaftsspiele gegen Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga sowie der 3. Liga und Regionalliga sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird vom Verbandsspielausschuss erteilt.

Alle übrigen Freundschaftsspiele sind dem zuständigen Kreisvorsitzenden anzuzeigen.

3. Die Spielvereinbarungen sollen schriftlich festgelegt werden. Rechtsstreitigkeiten können nur verhandelt werden, wenn die Vereinbarungen schriftlich festgelegt sind.
4. Gastspieler können auf Antrag (§ 13 Nr. 6 SpO) in Freundschaftsspielen (vgl. § 4 Nr.1 b SpO) von Amateurmannschaften mitwirken, wenn die schriftliche Zustimmung des abstellenden Vereins, bei ausländischen Spielern des abstellenden Nationalverbandes, vor dem Spiel vorliegt. Die Zustimmung ist dem Spielbericht beizufügen.

§ 45

Internationale Spiele

1. Spiele gegen ausländische Mannschaften sind genehmigungspflichtig. Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor dem Spieltag an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten.
2. Für Spiele im kleinen Grenzverkehr, Entfernung bis zu 20 km von der Grenze, sind die Anträge auf Spielgenehmigung bis spätestens vier Tage vor dem Spieltag an den zuständigen Kreisvorsitzenden zu stellen.

§ 46

Spielbetrieb der Frauen

1. Spielerinnen, die noch der Jugendordnung unterliegen, dürfen nur nach Maßgabe des § 11 der Jugendordnung in Frauenmannschaften ihres Vereins spielen.
2. Die Bildung von Spielgemeinschaften für die Mindestdauer von einem Jahr ist gestattet.
3. Jede Frauenmannschaft sollte von einer erwachsenen weiblichen Betreuerin begleitet werden.
4. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Spielordnung entsprechend Anwendung.

§ 47

Spielbetrieb der Herren-Ü-Mannschaften

1. Allgemeingültige Grundsätze

Der Spielbetrieb der Herren Ü-Mannschaften untergliedert sich in Freundschaftsspiele und Wettkampfs Spiele. Zu letzteren gehören neben den Pflichtspielen nach § 4 Nr. 1 SpielO auch Turniere mit anderen Wettkampfmannschaften, sowie Verbands- und Kreismeisterschaften.

Herren Ü-Mannschaften und deren Spieler unterliegen unter Vereinshaftung der Rechtsprechung des Verbandes.

2. Spielgemeinschaften

- a) Die Bildung von Spielgemeinschaften für die Mindestdauer von einem Jahr ist gestattet. Die Genehmigung erteilt der Kreisvorsitzende oder dessen Beauftragter. Die Spielgemeinschaft kann für bestimmte Altersklasse erfolgen oder für alle Ü-Mannschaften des Vereins.

Erfolgt die Bildung der Spielgemeinschaft innerhalb des laufenden Spieljahres gilt diese mindestens für das laufende und das folgende Spieljahr.

Die Bildung, Änderung oder Auflösung der Spielgemeinschaft bedarf der Schriftform.

Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft richtet sich nach § 6 Nr. 1 SpielO.

- b) Für Wettkampfs Spiele können gesonderte Spielgemeinschaften für die jeweilige Altersklasse gebildet werden. Diese ist nur für die Spiele des angegebenen Wettbewerbs bzw. der Spiele der sich daraus ergebende Folgewettbewerbe gültig. Die Genehmigung erteilt der Kreisvorsitzende oder dessen Beauftragter.

3. Freundschaftsspiele

- a) Grundsätze

Die Fußballregeln können in nachfolgenden Punkten individuell angepasst werden:

Größe des Spielfeldes,

Größe, Gewicht und Material des Balles,

Größe der Tore,

Dauer des Spieles,

Anzahl der Spieler (11er, 9er und 7er),

Zahl der Auswechslungen, Wiedereinwechslungen, Einteilung in Altersklassen.

Voraussetzung ist, dass sich beide Vereine vor dem Spiel auf entsprechende Regelungen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gelten in diesen Punkten die allgemeinen Fußballregeln mit der Besonderheit, dass

Freundschaftsspiele von Herren Ü-Mannschaften grundsätzlich 2x35 Minuten betragen.

Freundschaftsspiele werden von den Vereinen untereinander organisiert. Sie sind dem Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten vor dem Spiel anzuzeigen.

b) Spielberechtigung und Spielleitung in Freundschaftsspielen

Spielberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage des Spiels mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben, sowie zwei Vereinsmitglieder, die mindestens das 32. Lebensjahr vollendet haben.

Vor jedem Spiel ist ein Spielbericht zu erstellen, der eine Namensliste (Vor- und Nachname), das Geburtsdatum des Spielers und die Passnummer (falls vorhanden) enthält.

Die Zusendung des Spielberichts an den Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten erfolgt nur bei Vorkommnissen, wie z.B. Roter Karte, Spielabbruch, Verletzungen von Spielern.

Für Freundschaftsspiele können Gastspielerlaubnisse erteilt werden.

Diese wird vom Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten erteilt und gilt bis auf Widerruf; sie kann innerhalb eines Spieljahres nur einmal erteilt werden und setzt ein Mindestalter von 35 Jahren voraus. Das schriftliche Einverständnis des abgebenden Vereins ist dem Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten mit der Antragstellung vorzulegen.

Neutrale Schiedsrichter werden nur auf Antrag des Platzvereins angesetzt. Hierzu ist das Spiel im DFBnet anzulegen.

4. Wettkampfspiele

a) Grundsätze

Wettkampfspiele werden von den zuständigen Verbandsorganen oder dem Kreis organisiert und genehmigt.

Die Spiele werden grundsätzlich nach den allgemeinen Fußballregeln und den Bestimmungen des Verbandes durchgeführt. Modifikationen sind entsprechend der Aufzählung in Nr. 3. Buchstabe a) möglich; diese werden vor jedem Wettbewerb durch die zuständigen Verbandsorgane festgelegt oder in den Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.

Wettkampfspiele werden in Altersklassen ausgetragen; diese sind:

Spieler über 35 Jahre (Ü 35)

Spieler über 40 Jahre (Ü 40)

Spieler über 50 Jahre (Ü 50)

Bei Bedarf können Zwischenstufen (z.B. Ü45, Ü55) zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Verbandsspielausschuss.

Für jeden geschlossenen Wettbewerb können Spielgemeinschaften nach § 47 Nr. 2 b gebildet werden. Die Genehmigung erteilt der jeweilige Kreisvorsitzende oder dessen Beauftragter. Bestehende Spielgemeinschaften nach § 47 Nr. 2 a sind für Wettkampfspiele zugelassen.

b) Spielberechtigung und Spielleitung

In Wettkampfspielen dürfen nur Spieler mit gültiger Spielberechtigung eingesetzt werden.

Die Altersregelung wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Auch für Wettkampfspiele können gesonderte Gastspielerlaubnisse erteilt werden. Diese wird vom Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten erteilt. Die Erlaubnis ist für die Spiele des angegebenen Wettbewerbes bzw. der Spiele der sich daraus ergebende Folgewettbewerbe gültig. Sie kann innerhalb eines Spieljahres nur einmal erteilt werden und setzt ein Mindestalter von 35 Jahren voraus. Das schriftliche Einverständnis des abgebenden Vereins ist dem Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten mit der Antragstellung vorzulegen. Ein Spieler kann nur für einen Verein am selben Wettbewerb teilnehmen.

Die Spielleitung übernehmen vom zuständigen Schiedsrichteransetzer angesetzte Schiedsrichter.

§ 48

Spielbetrieb der Freizeitmannschaften

1. Die Freizeitmannschaften regeln ihren Spielbetrieb selbst. Dieser ist gestattet mit allen Vereinen und Freizeitmannschaften der Landesverbände des DFB.
Spielrunden und Pokalspiele können selbstständig durchgeführt werden; sie bedürften der Genehmigung des zuständigen Kreisvorsitzenden. Die Teilnahme an Turnieren und Sportfesten der Verbandsvereine ist gestattet. Eigene Turniere und Sportfeste sind rechtzeitig beim zuständigen Kreisvorsitzenden zu beantragen. Sie sind nach den einschlägigen Bestimmungen des Verbandes durchzuführen.
2. In Freizeitmannschaften dürfen nur Spieler eingesetzt werden, für die eine vom Verband erteilte Spielberechtigung für Freizeitmannschaften vorliegt.
3. Spieler eines Freizeitvereins oder einer Freizeitmannschaft, die einem anderen Verein angehören als demjenigen, dem sich die Freizeitmannschaft angeschlossen hat, bleiben als aktive Spieler bei ihrem Verein uneingeschränkt spielberechtigt.
Spieler unter 18 Jahren sind für Freizeitmannschaften nicht spielberechtigt.
4. Für Spieler, die am Pflichtspielbetrieb des Verbandes teilnehmen, ist die Teilnahme an Spielen von Freizeitmannschaften von Freitag bis einschließlich Sonntag nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung seines am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Vereins.
5. Ein Vereinswechsel ist nur einmal während eines Spieljahres und mit Zustimmung des abgebenden Vereins möglich. Hierbei beträgt die Wartefrist einen Monat. Dies gilt auch, wenn die eigene Freizeitmannschaft den Spielbetrieb einstellt.

Im Übrigen gelten bei Wartefristen die Vorschriften der Spielordnung.

6. Die Spiele von Freizeitmannschaften sind von einem anerkannten Schiedsrichter zu leiten, der vom Gastgeber beim zuständigen Kreisschiedsrichterobmann anzufordern ist.

§ 49

Spiele gegen verbandsfremde Mannschaften

Spiele gegen Mannschaften, die dem DFB nicht angeschlossen sind, bedürften der Genehmigung des Verbandsspielausschusses. Ausgenommen sind Spiele gegen Schul-, Militär- und Polizeimannschaften.

§ 50

Schiedsrichter

1. Die Ansetzung der Schiedsrichter zu den Spielen erfolgt durch den zuständigen Schiedsrichter-Obmann im Einvernehmen mit dem Spielleiter.
2. Die auf dem Spielfeld getroffenen Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen und unanfechtbar. § 14 Rechtsordnung und § 19 Spielordnung bleiben unberührt.